

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 3

Artikel: Schuld und Sühne
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir betonen ausdrücklich, daß unser Aufsatz nicht den Charakter eines Programms sich anmaßen möchte. Dazu ist er in allzu bewußter Einseitigkeit, das heißt eingestellt auf eine ganz bestimmte valutarische Ueberlegung, geschrieben unter Außerachtlassung wichtiger Nebenprobleme, worunter nur das Problem der Handelszuschläge genannt sei. Er soll lediglich das sein, als das er bezeichnet wurde, ein Versuch der Darstellung des Problems der möglichst reibungslosen Uebertragung derjenigen Werte, die der Landwirtschaft zugunsten der Exportlage entzogen werden.

Wir haben auch eine andere wichtige Frage nicht berührt, die Frage, inwiefern die Einkommensübertragung zugunsten der Industrie, das heißt letzten Endes der Rendite, und inwiefern direkt zur Entlastung der Exportpreise, d. h. für das Ausland beabsichtigt sein könnte. Es schien uns wertvoll zu sein — und darin liegt im konkreten Falle der eigentliche publizistische Zweck — darauf aufmerksam zu machen, wie komplizierte Fragen durch die scheinbar allereinfachste und sicher auch allerberechtigtste Forderung ausgelöst werden können. Die kapitalistische Wirtschaft mit ihren nationalen klassenmäßigen Interessenverwicklungen verkompliziert die scheinbar einfachsten Dinge und damit sich selbst bis zu einem unerträglichen Grade, dermaßen, daß auch vom theoretischen Standpunkt aus der Uebergang von der Profit- zur Bedarfsdeckungswirtschaft als Erlösung erscheint.

Schuld und Sühne.

Zur Philosophie des Strafrechtes.

Von Dr. Hans D p r e c h t.

„Ihr habt gehört, daß da gesagt ist: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel; sondern, so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar.“

„Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Scheltwort mit Scheltwort, sondern dagegen segnet, und wisset, daß ihr dazu berufen seid, daß ihr den Segen erbet.“

„Wer Menschenblut vergießet, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.“

„Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn; wie er hat einen Menschen verletzet, so soll man ihm wieder tun.“

Nichts ist geeignet, den grellen Gegensatz der Auffassungen von Schuld und Sühne, Verbrechen und Strafe besser darzustellen als die angeführten Worte des Alten und des Neuen Testaments. Die eine Auffassung stellt hohe, sittliche Forderungen an den, der verletzt wurde, den Verletzten, die andere richtet den, der verletzt, den Verbrecher. Das Neue Testament verkündet das Hohelied der

Liebe: „Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches zufallen.“

Das Alte Testament heischt zürnend Strafe, Rache, Vergeltung um der Gerechtigkeit willen: „Die Rache ist mein, ich will vergelten.“

Dort wird nicht nach Schuld, nach ihrer Sühne gefragt in intuitiver Erkenntnis der Bedingtheit alles „Vergehens“. Hier aber wird das Recht zur Strafe allmächtig gesetzt.

Der Mensch des Alten Testaments handelt so, wie er will. Gott aber sieht alles und wehe, wenn der Mensch sich gegen Gottes Gebote vergeht. Gott ist der Richter. — Der Mensch des Neuen Testaments handelt so, wie er muß. Gott und die Liebe sind die Triebfedern seines Handelns. Was kümmert ihn die menschliche Gerechtigkeit! Weiß er doch von der Sündhaftigkeit aller. Gott ist die Liebe. —

Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber:

Die erste glaubt die Gründe für sein Tun und Lassen im Menschen selbst finden zu können. Der Mensch handelt auf Grund seiner willensstarken Vernunft, auf Grund seines einsichtigen Willens. Und darum wird sein Tun gerichtet. Die andere weiß von der Bedingtheit des menschlichen Handelns. Sie erkennt des Menschen Gebundenheit, sein Getriebensein. Sie richtet ihn nicht.

Jene erste, alttestamentarische Auffassung ist die vorherrschende, die volkstümliche, die auch heute noch übliche. Auf sie sind zum großen Teil die Theorien des Strafrechtes aufgebaut. Es wird sogar, und zwar vornehmlich von Strafrechtslehrern selbst, behauptet, daß nur auf Grund dieser alttestamentarischen Auffassung ein Strafrecht überhaupt möglich sei.

„Zur Schuld wird die Handlung zugerechnet, wenn der Täter mit freiem Willen und unter normaler Einsicht das Unrecht beging, mit anderen Worten, wenn er im Zustande der Zurechnungsfähigkeit handelte.

Das Regelmäßig, Normale ist, daß der Urheber der Tat dieselbe begehen will und daß er weiß, was er tut, d. h. daß er in Freiheit handelt. Ausnahmen von diesem normalen Zustand werden als krankhaft oder als geistige Störung bezeichnet, als Zustand der Unfreiheit, Unzurechnungsfähigkeit.

Wenn Willen oder Einsicht mangeln, ist Schuld nicht vorhanden, und ohne Schuld gibt es kein Verbrechen und keine Strafe.

Die Begriffe der Willensfreiheit, Schuld und Zurechnung sind Grundlagen des Strafrechtes und es ist keine Richtung im Strafrecht, keine umfassendere oder grundsätzliche Bearbeitung derselben zur Geltung gelangt, die nicht mit jenen Grundfragen sich auseinandersetzte und aus den Ergebnissen wichtige Impulse empfing¹⁾.

„Die Willensfreiheit ist die Fähigkeit, sein Handeln so oder anders einzurichten, etwas zu tun oder zu unterlassen, das Anderskönnen, die Freiheit durch eigene Wahl und Bestimmung das Ent-

¹⁾ Grenzbestimmungen zur kriminalistischen Imputationslehre von Prof. Dr. Heinrich Pfenninger, Zürich 1892.

gegengesetzte tun zu können von dem, was geschieht. Auf diese Fähigkeit gründet sich die Schuld und das Recht zur Strafe¹⁾).

„Der Jurist hat den praktischen Begriff der Willensfreiheit und Schuld nötig, wie ja die Geschichte seiner Wissenschaft lehrt, daß er sie stets hatte²⁾).

Aber nicht nur Juristen, auch anerkannte Pädagogen vermeinen, nur auf jener ersten Auffassung, wonach im Menschen selbst der Grund für sein Handeln liege, von Schuld und von Sühne dafür sprechen zu können.

„Strafe macht den Menschen persönlich, weil sie ein Gegenschlag ist nicht gegen Milieu und Physis, sondern gegen den bösen Willen; sie hebt das Element „Wille“ gleichsam heraus aus dem ganzen, unabsehbaren Kausalzusammenhang und gibt dem Menschen das Bewußtsein, daß die Tat nicht ein bloßes Produkt der Umstände, sondern ein Ergebnis seiner persönlichen Entscheidung sei. Er fühlt, daß er nicht bloß entschuldigt, erzogen oder verwahrt werden müsse, sondern daß er ganz persönlich selber seine Willensrichtung verdammen und etwas anderes aus sich machen müsse³⁾).

„Die wichtigste Behandlung des Täters besteht gerade darin, daß er dazu gebracht werde, seine Tat schwer zu nehmen — dazu aber sei eine ernste Sühneordnung unentbehrlich⁴⁾).

Wenn schon die gekennzeichneten Auffassungen von Pfenninger und Förster über Schuld und Sühne die vorherrschenden und üblichen sind, so ist damit keineswegs ihre Richtigkeit nachgewiesen. Aus einer modernen Anschauung des Lebens wird sich eine andere, unpopuläre, dafür kritische Auffassung entwickeln lassen, die die Gesetzmäßigkeit alles Tuns und Lassens anerkennt und darauf ihre Strafrechtslehre aufbaut. Sie wird und muß auch mit der Zeit zur allgemein üblichen Anschauung werden und jene andere, naive Auffassungsweise aus dem lebendigen Volksbewußtsein verdrängen.

Denn „wie Iherings geflügeltes Wort besagt, spiegelt sich die Seele des Volkes am deutlichsten in dem Begriffe der Strafe, dem Höhemesser seiner Gesittung“. Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein, in der Geschichte der Entwicklung der Strafrechtstheorien durch wenige Streiflichter zu verfolgen, welche der beiden gezeichneten Auffassungen zu den verschiedenen Zeiten die vorherrschende war und welche sich aus einer modernen Weltanschauung folgerichtig ergeben muß.

Jede Auffassung der „bösen Tat“ eines Menschen und ihre Beurteilung fließt aus der allgemeinen Lebensauffassung des Urteilenden heraus. Wer im Menschen ein Wesen sieht, das wollen, tun, lassen kann, so wie es will auf Grund seines Willens, seiner Vernunft, der wird ein Verbrechen anders beurteilen als der, welcher die Bedingtheit alles Tuns und Lassens des Menschen erkannt hat. Die Entwicklung der historisch hervorgetretenen Strafrechtstheorien zeigt dies deutlich.

¹⁾ Grenzbestimmungen zur kriminalistischen Imputationslehre von Prof. Dr. Heinrich Pfenninger, Zürich 1892.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Schuld und Sühne, F. W. Foerster, München 1911.

⁴⁾ Ebenda.

Die Strafrechtstheorien des Altertums.

Der Griechen.

Schon die hervorragendsten Vertreter griechischen Geisteslebens, Plato und Aristoteles, sind sich des Zweckgedankens, der in der Bestrafung einer Uebeltat liegt, völlig bewußt. Entschieden vertreten sie die Ansicht, daß die Strafe etwas bewirken müsse — ne peccetur —, es handle sich gar nicht darum, daß überhaupt gestraft werde — quia peccatum est.

Plato.

Jedes Verbrechen entspringt aus einer Krankheit der Seele, indem entweder der erkennende Teil derselben sich verfinstert, oder der zornmütige oder der begehrende Gewalt über den erkennenden erlangt. Die theils gewaltsamen, theils listigen Handlungen, welche aus diesen Zuständen hervorgehen, sind die Verbrechen. Nicht auf diese Handlungen, sondern auf die krankhaften Zustände, deren Erzeugniß dieselben sind, ist die Strafe gerichtet. Beteiligt sind, außer dem Erkrankten, dessen Mitbürger, weil in eine Art Ansteckungsgefahr versetzt, und der Staat im ganzen, weil an einem seiner Glieder leidend. Ist der Zustand des Verbrechens heilbar, so hat die Strafe den Zweck, die Heilung zu vollbringen, welche sich in der Besserung des Verbrechens zeigt. Ist der Zustand unheilbar, so muß dem Verbrecher das Leben genommen werden. „Der Zweck der Strafe aber ist für jeden, der sie erleidet, und von einem anderen mit Fug und Recht bestraft wird, der, daß er entweder besser werde und Nutzen davon habe, oder daß er anderen zum warnenden Beispiel diene, damit diese, wenn sie seine wie immer gearteten Leiden sehen, aus Furcht besser werden.“

Niemand handelt nach Plato freiwillig böse, nur aus Mangel an Einsicht, an Wissen tun die Menschen Unrecht. Die Strafe ist deswegen nur ein Nothheiß, den Menschen wieder zur Tugend zurückzuführen; wenn alle Belehrung unnütz war. Die Strafe ist ein Heilmittel, sie geschieht um eines künftigen Zweckes willen. Neben dem Besserungsgedanken durch die Strafe vertritt Plato auch die Lehre der Abschreckung. Im Prinzip wird dabei die Idee der Wiedervergeltung durch die Strafe verworfen.

Aristoteles.

„Die Strafen sind gleichsam ein Heilverfahren; die Heilung eines Uebels aber pflegt von seinem Gegenteil auszugehen.“ Eine Leidenschaft weicht nicht dem Wort, nur der Gewalt. Daher muß die Erziehung der Jugend durch Gesetze geregelt werden. „Denn was einem zur Gewohnheit geworden ist, macht einem hernach keine Beschwerde mehr. Vielleicht genügt es aber nicht, in der Jugend die rechte Zucht und Sorge zu erfahren, sondern da man auch als Mann die guten Gewohnheiten und Bestrebungen beibehalten muß, so werden wir auch hiefür und somit überhaupt für das ganze Leben der Gesetze bedürfen. Denn in der Mehrzahl fügen sich die Menschen mehr dem

Zwange als dem Worte und mehr der Strafe als dem Gebot der Pflicht, — — — den Ungehorsamen und den gemeinen Naturen mußten deshalb die Gesetzgeber Züchtigungen und andere Strafen auferlegen und die Unheilbaren gänzlich beseitigen. — — — Man verlangt auch eine solche Beschaffenheit der Strafen, daß sie der Lust, die einer liebt, am meisten entgegengesetzt sind. — — — Das Gesetz allein hat zwingende Kraft und ist zugleich eine Rede, die von einer Einsicht und Vernunft ausgeht. — — — Das Beste wäre demnach, wenn eine richtige Fürsorge vom Staate ausginge und verwirklicht werden könnte. — — — Die Fürsorge bezieht sich bekanntlich durch Gesetze, gute Fürsorge, aber durch gute Gesetze" . . .

Aristoteles ist der Begründer der Zurechnungslehre: Zugerechnet wird nur eine freie Handlung. Welche ist aber frei? — — — „Da unfreiwillig ist, was aus Zwang oder Unwissenheit geschieht, so möchte freiwillig sein: wessen Prinzip in dem Handelnden ist, und zwar so, daß er auch die einzelnen Umstände der Handlung kennt.“

Eingehend finden wir die Berechtigung des *jus talionis* bei Aristoteles erörtert: „Das Wiedervergeltungsrecht, wie es die Pythagoräer lehrten, stimmt mit der ausgleichenden Gerechtigkeit so wenig wie mit der austeilenden überein — — — denn sie steht vielfach mit ihr im Widerspruch.“ Während Plato die böse Tat eines Menschen mehr in einem Mangel an Einsicht und Vernunft sieht, denn wäre der Mensch einsichtig genug, so täte er nichts Schlechtes, rechnet Aristoteles alles Handeln dem Handelnden selbst zu. Im Menschen selbst liegt der Grund für das, was er tut, hat er auch nicht alle Handlungen mehr in der Gewalt, weil sich rasch Gewöhnungen einstellen, so kann ihm doch die erstmals vollzogene Handlung zugerechnet werden. Aristoteles vertritt somit entschieden jene von uns als naive Auffassungsweise bezeichnete Anschauung, daß der Mensch als Täter seiner Taten dafür zur Verantwortung zu ziehen sei.

Der Römer.

Die Römer sind keine tiefgründigen Philosophen, sie sind dafür Männer des praktischen Lebens: Händler, Kaufleute, Soldaten. Als Eklektiker wiederholen sie größtenteils griechische Anschauungen, überall nehmend, wo sich ihnen etwas bietet, ohne großes Prüfen. Deshalb vereinigen auch die im *Corpus juris civilis* enthaltenen Fragmente des römischen Strafrechtes zahlreiche Widersprüche in sich. Ein Hauptmangel davon ist, daß es „an einer klaren Erkenntnis eines leitenden Prinzips und der allgemeinen Strafzwecke fehlt“. Neben- einander werden in den Quellen gleichzeitig erwähnt: Sühne, Genug- tuung des Verletzten, Gerechtigkeit, Abschreckung, Sicherung und ge- legentlich auch Besserung.

Die mittelalterlichen Strafrechtstheorien.

Ursprünglich sucht das Christentum, seine Lehren im Leben wort- getreu nach der Heiligen Schrift zu verwirklichen. Die Liebe ist das Höchste; „Gesetzeswerke, Gerechtigkeitspostulate sind kümmerlich.“

„Die Liebe gräbt tiefer als die Gerechtigkeit.“ „Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.“

Auf die Dauer ist aber jede Gemeinschaft ohne Rechtsorganisation unmöglich. Notwendigerweise mußte deswegen aus dem Urchristentum die Kirche daraus hervorgehen als das „lebendig gewordene Reich Gottes“. In dieser, als einer Rechtsorganisation, war man gezwungen, auch zur Strafrechtslehre Stellung zu beziehen. Die Einstellung dazu wird in der Kirche gegenüber dem römischen Recht verfeinert. Das römische Recht hatte Recht und Moral scharf geschieden. Im christlich-kirchlichen Mittelalter hängen beide wiederum eng zusammen. Damit wird auch die Verbrechenslehre vertieft. Am Verbrechen wird nun die *Gesinnung* das Wesentliche. Das Verbrechen ist eine Sünde. Die Strafe dafür dient der Läuterung und Besserung. Sie ist auf keinen Fall Rache. Der Verbrecher soll geheilt, allenfalls abgeschreckt werden. Größter Vertreter auf dem Gebiete der Rechtslehre des Mittelalters ist

Thomas von Aquin.

Uns interessiert vor allem seine Strafrechtslehre. Sie hängt selbstverständlich eng mit seiner kirchlich-religiösen Stellung zusammen. Eine Vergeltung steht nur Gott zu. Die Strafe hat andere Zwecke. Sie ist ein Zuchtmittel durch Strafandrohung und Abschreckung. Sie ist aber auch ein Heilmittel durch Strafverhängung. Gänzlich ist Thomas allerdings dem Prinzip der Wiedervergeltung doch nicht abgeneigt.

Die Gedanken der Besserung und der Abschreckung sind aber die vorherrschenden.

Das in der Katholischen Kirche organisierte Rechtsleben des Mittelalters fand seinen höchsten Ausdruck im

Corpus juris canonici.

Dieses schließt sich in seinen Bestimmungen ganz den Grundlehren des Neuen Testaments und der Kirchenväter an. Die Todesstrafe wird im Prinzip verworfen. „Als Hauptzweck der Strafen betrachtet auch das kanonische Recht die Besserung des gefallenen Sünders, welche durch Reue und durch Buße manifestiert werden soll.“

Die Strafrechtstheorien der Neuzeit.

Durch die Neuzeit wird wieder eine entschiedene Trennung zwischen Recht und Moral vollzogen (Machiavelli). Die Neuzeit ist überhaupt gekennzeichnet durch eine scharfe Abkehr vom Katholischen Mittelalter. An Stelle der mönchischen Weltflucht des Mittelalters tritt tatenfrohe Lebensbejahung (Hutten). Diese äußert sich in erster Linie in der Emanzipation des Individuums. Im Altertum war der Mensch Bürger des Staates, im Mittelalter Bürger des Wirklichkeit gewordenen Reich Gottes, d. i. der römischen Kirche. Durch die Reformation wird diese entthront, ihre Allmacht beseitigt. Das Postulat der Gewissensfreiheit des Individuums wird der Autorität der Katholischen Kirche gegenüber verkündet.

Aber auch der Staat emanzipiert sich von der Kirche, d. h. vom Christentum und damit von der Moral. Politik und Moral werden streng geschieden. In der Politik gilt nur die Staatsraison. Moral ist Sache des Individuums.

Es ist klar, daß dieses bewegte Leben der anbrechenden Neuzeit auch in den Rechtswissenschaften reiche Früchte zeitigt.

Der Wille des Staates gilt nun als Recht (Staatsabsolutismus), und damit ist auch das Strafrecht zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden. Das Strafrecht gehört seinem heutigen Inhalte nach zum öffentlichen Recht. „Der modernen Anschauung gemäß treten bei diesen Verbrechen die verletzten Interessen der beteiligten Privaten (der Familienglieder) hinter den allgemeinen Interessen zurück und haben in den Rechtsfolgen, für welche die letzteren maßgebend sind, zugleich ihre eigene Befriedigung, soweit eine solche in Frage kommen kann, zu suchen.“

Daraus folgt, daß „jedes staatliche Recht auf Bestrafung (jus puniendi) an das Vorhandensein eines positiven Rechtsfalles (jus poenale) geknüpft ist, durch welchen eine Handlung als verbrecherisch erklärt und die darauf anzuwendende Strafe bestimmt wird. Die Aufstellung der objektiven Strafrechtsnormen selbst ist ein Akt der zu den Bestandteilen der Staatsgewalt zählenden Gesetzgebung.“ Gestraft wird somit vom Staat, und zwar unbekümmert um die Folgen der Strafe. „Strafe muß sein!“ Man erhebt deswegen „gegen die Juristen immer lauter und vielstimmiger den Vorwurf, daß sie in abstrakter Weise die verbrecherische Tat von der konkreten Eigenart des Täters und von den sozialen Ursachen aller individuellen Entartung loslösen und sich zu blinden Vollstreckern gesellschaftlicher Vergeltungsinstitute machen, ohne doch dadurch irgendwelche Besserung des Rechtsbrechers oder einen wirklichen Schutz der Gesellschaft zu erreichen¹⁾.“

Eine Fülle von Problemen erhebt sich, auch im Strafrecht, mit Beginn der Neuzeit. Mannigfach sind die Versuche zu ihrer Lösung.

H u g o G r o t i u s .

Das Recht hat nach Hugo Grotius seine Quelle in einem durch Vernunft geregelten Naturtrieb. Es ist der Trieb der Geselligkeit, welcher, unter der Führung der Vernunft vorgestellt, als die „der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft“ bezeichnet wird; worauf sich diese Sorge in erster Linie richtet, ist „die Wiedervergeltung durch die Strafe“. Dabei wird die Verhängung einer Strafe abhängig gemacht von den Zwecken der Gemeinschaft. Die Billigkeit erhebt keinen Einspruch gegen die Bestrafung an sich, sondern fordert nur Ebenmaß zwischen Schuld und Strafe.

Die bloß der Vergeltung wegen, ohne ein anderes rechtfertigendes Motiv vollzogene Strafe ist verwerflich, weil sie eine Verletzung der allgemeinen Pflicht des Wohlwollens enthält, Strafe lediglich um der Strafe willen ist Rache. Die Motive, welche allein die Zufügung

¹⁾ F. W. Foerster, Schuld und Sühne, München 1911.

einer Strafe rechtfertigen können, sind: Besserung des Verbrechers, dies zieht enge Grenzen für die Strafmittel, schließt Todesstrafe aus; Sicherung des Verletzten gegen künftige Verbrechen durch Beseitigung des Verbrechers, durch Abschreckung des anderen; endlich allgemeine Sicherheit gegen Verbrechen. Strafen ohne vorausgeschicktes Strafgesetz sind unzulässig. Ob eine verdiente Strafe wirklich zugefügt werden soll, hängt davon ab, ob dadurch ihr Zweck erreicht wird.

R o u s s e a u.

Nach Rousseau ist der Anlaß zur Bildung des Staates im bellum omnium contra omnes (im Krieg aller gegen alle) zu suchen. Als einzige Rechtsgrundlage für den bürgerlichen Zustand findet Rousseau die Gegenseitigkeit der Leistungen, wie sie sich in den Bestimmungen eines Vertrages ausdrückt:

„Der Gesellschaftsvertrag bezweckt die Erhaltung der Vertragsparteien. Wer den Zweck will, will auch die dazugehörigen Mittel, und diese sind unzertrennbar verbunden mit Gefahren, ja sogar mit Verlusten. Die Todesstrafe, die den Verbrechern auferlegt wird, kann unter denselben Gesichtspunkten betrachtet werden: um nicht selbst das Opfer eines Mörders zu werden, willigt man ein, zu sterben, wenn man selber Mörder wird. In diesem Vertrag, weit entfernt davon, über sein eigenes Leben zu verfügen, denkt man nur daran, es zu sichern, und es ist nicht anzunehmen, daß einer der Vertragsschließenden von vornherein beabsichtigt, sich hängen zu lassen.

Außerdem wird jeder Uebeltäter, der das gesellschaftliche Recht verletzt, Rebelle und Verräther gegenüber dem Vaterland. Er verliert seine Rechte als dessen Glied, indem er die Gesetze übertreft, er sagt dem Staat damit selber den Krieg an. Unter diesen Umständen ist die Erhaltung des Staates unvereinbar mit der seinigen. Einer von beiden muß zugrunde gehen, und wenn so der Staat den Schuldigen sterben läßt, dann nicht als seinen Bürger, sondern als seinen Feind. Das Verfahren und die Urtheile sind die Beweise und die Erklärung dafür, daß er den Gesellschaftsvertrag gebrochen hat und daß er infolgedessen nicht mehr Glied des Staates ist. So kommt ihm gegenüber das Recht des Krieges zur Anwendung, welches verlangt, den Besiegten zu töten.“ (Aus dem „Contrat social“.)

K a n t.

Kant gewinnt die Notwendigkeit der Strafe dadurch, daß er ihre Berechtigung in einen kategorischen Imperativ setzt: „Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ, und wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vorteil, den es verspricht, ihn von der Strafe oder auch nur einem Grade derselben entbinde — — —; denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“

„Die Gerechtigkeit hört auf, eine zu sein, wenn sie sich für irgendeinen Preis weggibt.“ „Nur das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) aber wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichtes (nicht in

deinem Privaterteile), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben.“

Hat einer „gemordet, so muß er sterben“. „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmigkeit auflösete, — — — müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind.“

Wenn gestraft werden muß, so darf auch niemals begnadigt werden, und Kant hat in der Tat diese Forderung ausgesprochen.

* *

Die mannigfaltigen, in der Entwicklung der Neuzeit hervorgetretenen Strafrechtstheorien (von denen wir nur einige der wesentlich erscheinenden herausgegriffen haben), gründen sich auf die ihnen zugrunde liegenden Auffassungen vom Leben überhaupt. Nur daraus läßt sich z. B. verstehen, weshalb Kant die wahre Strafe einzig in der Wiedervergeltung sehen kann. In der Welt der Erscheinungen (mundus sensibilis) ist der Mensch gebunden, unfrei, in seinem Tun und Handeln gesetzmäßig bestimmt, so daß man „sein Verhalten auf die Zukunft mit Gewißheit, so wie eine Mond- oder Sonnenfinsternis, ausrechnen könnte“. „Hier wird nur auf die Notwendigkeit der Verknüpfung der Begebenheiten in einer Zeitreihe, so wie sie sich nach dem Naturgesetz entwickelt, gesehen, man mag nun das Subjekt, in welchem dieser Ablauf geschieht, Automaton materiale, da das Maschinenwesen durch Materie, oder mit Leibnitzen spirituale, da es durch Vorstellungen betrieben wird, nennen, und wenn die Freiheit unseres Willens keine andere als die letztere — — — wäre, so würde sie im Grunde nicht besser als die Freiheit eines Bratenwenders sein, der auch, wenn er einmal aufgezogen worden, von selbst seine Bewegungen verrichtet.“

In der Welt der Ideen (mundus intelligibilis) dagegen kommt dem Menschen Freiheit zu. Darum ist er auch für sein Handeln verantwortlich, denn unter dieser Freiheit gibt er sich selbst die Gesetze. Diese dürfen dabei den Menschen nie als Mittel gebrauchen, denn der Mensch ist Zweck an sich selbst. Strafgesetze dürfen aus eben diesem Grunde den Verbrecher nur als Zweck an sich gebrauchen, jede andere Bestrafung als die um der Gerechtigkeit willen ist deswegen ausgeschlossen.

Wie schwer verständlich seine Lösung des Problems: Freiheit oder Gebundenheit ist, fühlt Kant selbst. „Die hier vorgetragene Auflösung der Schwierigkeit hat aber, wird man sagen, doch viel Schweres in sich und ist einer helleren Darstellung kaum empfänglich.“ Noch viel unverständlicher wird sie aber, wenn Kant die oben vorgetragenen strafrechtlichen Folgerungen daraus ziehen muß.

Es ist klar, daß keine der in der Neuzeit hervorgetretenen Strafrechtstheorien uns vollständig befriedigen kann. Der Grund dafür liegt wohl in der ungenügenden, sie bedingenden Lebensauffassung.

Es verbleibt uns deshalb die Aufgabe, in den Grundzügen eine Lebensauffassung zu entwickeln, auf Grund derer sich eine moderne Strafrechtstheorie aufbauen läßt. Diese darf dabei nicht, wie es bei einigen der vorgetragenen Anschauungen der Fall war, völlig losgelöst vom Leben, auf irgendwelchen willkürlichen Voraussetzungen ruhen. Eine moderne Strafrechtstheorie muß dem tatsächlichen Leben gerecht zu werden versuchen, um dieses selbst zum Ausdruck zu bringen.

Eine moderne Auffassung vom Wesen des Lebens.

In der Einleitung der vorliegenden Arbeit haben wir angedeutet, wie unsere Zeit das Leben des Menschen und seine Äußerungen auffassen muß, wenn darauf eine moderne Strafrechtstheorie aufgebaut werden soll.

Im Reiche der Natur herrscht das Gesetz der Notwendigkeit. Der Mensch als ein Glied dieses Reiches ist diesem Gesetz gleichfalls unterworfen. „Alles, was da ist, ist durchgängig bestimmt; es ist, was es ist und schlechtthin nichts anderes¹⁾.“ „In jedem Moment ihrer Dauer ist die Natur ein zusammenhängendes Ganzes; in jedem Moment muß jeder einzelne Teil derselben so sein, wie er ist, weil alle übrigen sind, wie sie sind; und du könntest kein Sandkörnchen von seiner Stelle verrücken, ohne dadurch, vielleicht unsichtbar für deine Augen, durch alle Teile des unermesslichen Ganzen hindurch etwas zu verändern. Aber jeder Moment dieser Dauer ist bestimmt durch alle abgelaufenen Momente und wird bestimmen alle künftigen Momente; und du kannst in dem gegenwärtigen keines Sandkornes Lage anders denken als sie ist, ohne daß du genötigt würdest, die ganze Vergangenheit ins Unbestimmte hinauf und die ganze Zukunft ins Unbestimmte herab dir anders zu denken²⁾.“ „Ich selbst mit allem, was ich mein nenne, bin ein Glied in dieser Kette der strengen Naturnotwendigkeit. — — — Es war unmöglich, daß statt meiner ein anderer entstände; es ist unmöglich, daß dieser nunmehr Entstandene in irgendeinem Momente seines Daseins anders sei, als er ist und sein wird³⁾.“ Auch Kant findet für alle Dinge, sofern sie in der Zeit bestimmbar sind, dieselbe Notwendigkeit: „In jedem Zeitpunkte stehe ich doch immer unter der Notwendigkeit, durch das zum Handeln bestimmt zu sein, was nicht in meiner Gewalt ist, und die a parte priori unendliche Reihe der Begebenheiten, die ich immer nur, nach einer schon vorher bestimmten Ordnung, fortsetze, nirgends von selbst anfangen würde, wäre eine stetige Naturkette, meine Kausalität also niemals Freiheit⁴⁾.“

Und doch fühlen wir unsere Freiheit, erleben wir in ihr unser eigenes Dasein. Wie ist dieser Zwiespalt zu erklären? Einerseits weiß ich mich mit Notwendigkeit gebunden und doch mache ich mir Vor-

¹⁾ Fichte, Die Bestimmung des Menschen.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Kant, Kritik der praktischen Vernunft.

würfe über mein Tun, fühle Reue darüber, und doch quält mich mein Gewissen, wähne ich mich frei.

Eben dieses Gefühl der Freiheit ist auch der Grund dafür, warum meistens und immer wieder im Menschen selbst der Grund für sein Handeln gesucht wird. Kant ist sich zuerst klar darüber geworden, daß es sich nicht darum handeln kann, die Freiheit oder die Gebundenheit des Menschen, sondern nur darum, das Zusammenbestehen beider, der Freiheit und der Gebundenheit im Menschen, zu erklären. Wie schwer beides aber als notwendig und unerläßlich zusammen sich denken läßt, erkennt er ebenfalls. Wir haben gesehen, daß sich in seiner Auffassungsweise dieses Zusammenbestehens selbst, in den Folgerungen daraus aber noch viel mehr große Schwierigkeiten und Dunkelheiten ergeben. Die Lösung des Widerspruches zwischen Gebundenheit und Freiheit des Handelns durch die Postulierung einer außerzeitlichen Daseinsweise des handelnden Menschen, in der er nicht der Notwendigkeit des zeitlichen Daseins unterworfen sei, kann nicht befriedigen. Wir müssen deswegen eine andere Lösung suchen.

Eine solche bietet sich uns dar, wenn wir das menschliche Handeln mit dem Geschehen in der un belebten Natur vergleichen. Das Kennzeichen alles Geschehens in der unbelebten Natur zeigt sich darin, daß „derselbe Zustand unter denselben Einflüssen sich stets in derselben Weise ändert und in eindeutiger Weise mit den Folgezuständen zusammenhängt¹⁾“.

Im Reiche des Lebens aber und damit auch beim menschlichen Handeln lassen sich keine solchen eindeutigen Gesetzmäßigkeiten nachweisen. Das Leben ist vielmehr vieldeutig, seine Gesetzmäßigkeit läßt sich nur in Wahrscheinlichkeits-, Häufigkeitswerten bestimmen²⁾.

Damit haben wir auch eine Lösung für jenes Problem des Zusammenlebens von Freiheit und Gebundenheit gefunden: „Die kritische Betrachtungsweise gewinnt einen Einblick in die niemals abgeschlossene vorliegende Verwebung der Handlungen mit den in die unbegrenzte Vergangenheit zurückreichenden Einflüssen, denen der Mensch unterliegt. Und es muß dabei unentschieden bleiben, ob mit dem immer weiteren Zurückgehen auf die Einflüsse der Vergangenheit die Bestimmtheit des Handelns selbst mehr und mehr ins Unbegrenzte wächst, so daß durch den Inbegriff aller überhaupt denkbaren Einflüsse das Handeln schlechthin bestimmt wird — oder ob die Bestimmtheit nur mehr und mehr gewissen Grenzen sich nähert, ohne dieselben zu erreichen und zu überschreiten.“ „Sobald wir jedoch zu der naiven Auffassung zurückkehren und den Menschen in scheinbar abgeschlossener Endlichkeit als den Täter seiner Taten ansehen, stellt sich auch mit unaufhebbarer Notwendigkeit“ die Freiheit ein, auf Grund derer wir von uns aus unser Handeln entscheiden. Im Getriebe des täglichen Lebens, worin kritisches und naives Verhalten unabwendbar neben-

¹⁾ G. F. Lipps, Mythenbildung und Erkenntnis.

²⁾ G. F. Lipps, Das Problem der Willensfreiheit.

einander sich geltend machen, wäñnen wir uns bald als frei und wissen auch uns wieder als gebunden.

Eine kritische Auffassungsweise erkennt jedoch die Gesetzmäßigkeit alles Geschehens. Mit dieser Erkenntnis scheint aber die ganze Strafrechtslehre zu fallen. Denn die „Bewertung unseres Handelns scheint an das Walten eines freien, mit vernünftiger Ueberlegung handelnden Willens gebunden“. Wenn der Mensch nicht Schuld trägt an seinem Tun, dann fällt alle Strafe, alle Sühne dahin! Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Handlung verhindert jedoch keineswegs ihre Beurteilung und Verurteilung. Nur werden wir uns hüten, von Vergeltung, von Sühne und Opfer zu sprechen.

„Die Begriffe Schuld und Sühne mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiterleben wie bisher; strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht standzuhalten. Damit tritt auch der Begriff der Strafe zurück hinter der heilenden Besserung und der sichernden Verwahrung¹⁾.“ Strafe kann nie Vergeltung sein, denn durch diese wird das Vergehen keineswegs aufgehoben, es wird dafür nur ein zweites Uebel dem ersten hinzugefügt. Sie kann auch nicht Sühne sein. Sühne ist ein Tun, ein Wiedergutmachen, während Strafe doch ein Leiden ist. Die Begriffe Strafe und Sühne decken sich keineswegs, vielmehr soll jene Ursache, diese Zweck sein.

Es ist einer der größten juristischen Irrtümer, das Handeln des Menschen aus dem Bewußtsein hervorgehend zu denken und daraus zu folgern, daß ein mit Bewußtsein vollzogenes Verbrechen schwerer zu bestrafen sei als jene Tat, die aus dem Unbewußten heraus geschehe. Nicht darauf kommt es an, ob eine Tat mit Bewußtsein oder ohne Bewußtsein sich vollzieht, denn immer untersteht sie derselben Notwendigkeit. Aber darauf kommt es an, ob die Tat aus dem Wesen, aus dem Charakter des Täters herausfließt, daher mit großer Wahrscheinlichkeit immer wieder daraus fließen könnte, oder ob sie „zufällig“ bewußt oder unbewußt bei einem Menschen sich findet. In jenem Falle muß das Verbrechen viel strenger bestraft werden, und wenn es auch nicht mit Bewußtsein vollzogen wurde, als in diesem.

Welchen Sinn und Zweck kann eine Strafe aber denn noch besitzen, wenn wir von der Gewißheit des Eintretens der zu bestrafenden Uebeltat überzeugt sind? Damit ergibt sich die Notwendigkeit, Richtlinien zu zeigen, an welche eine moderne Strafrechtstheorie sich anschließen kann.

1. Die Strafe kann nur ein Sicherungsmittel sein, sie kann nur den Schutz der Gesellschaft bezwecken. „Wie das Verbrechen in einer Auflehnung des Einzelwillens gegen den Gesamtwillen besteht, so ist die Strafe die natürliche Reaktion des Gesamtwillens gegen diese Auflehnung²⁾.“

2. Die Strafe kann nur die Bedeutung eines Zuchtmittels besitzen. „In diesem Ausdruck ist noch bestimmter als in dem Wort

¹⁾ v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1908, S. 229.

²⁾ Wundt: Ethik.

Strafe die Ueberordnung des strafenden Willens angedeutet. Die Zucht schließt aber zwei Begriffe in sich: die Züchtigung und die Erziehung¹⁾."

Daraus folgt, daß die Strafe bezweckt:

- a) „Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;
- b) Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;
- c) Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher²⁾."

3. Die Strafe rechtfertigt sich in keiner anderen Hinsicht als der der Notwehr der Allgemeinheit gegenüber dem aufrührerischen Einzelnen. „Die Strafe ist *Z w a n g*. Sie wendet sich gegen den Willen des Verbrechers, indem sie die Rechtsgüter verletzt oder vernichtet, in welchem der Wille Verkörperung gefunden hat. Als Zwang kann die Strafe doppelter Natur sein. — — — Sie erscheint als künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft. — — — Durch Besserung, durch Abschreckung; direkter, — — — mechanischer Zwang oder Gewalt. — — — Die Strafe erscheint als künstliche Selektion des sozial untauglichen Individuums³⁾“ durch vorübergehende oder dauernde Unschädlichmachung.

Die Strafe ist soziale Notwendigkeit.

Aus den entwickelten Zweckbestimmungen der Strafe ergeben sich auch die anzuwendenden Strafmittel. Da das Verbrechen ein soziales Produkt ist⁴⁾, so hat die Gesellschaft auch die erste Pflicht zu seiner Verhütung. „Die wichtigste, bedeutsamste und folgenreichste Tätigkeit, welche der Staat dem Verbrechen entgegensustellen hat, ist die verhütende. Gegenüber einem jeden Uebel ist eine rationelle Prophylaxis der beste Schutz, hat die Krankheit den Körper bereits zu ergreifen begonnen, dann ist menschliche Kunst in vielen Fällen nicht mehr von Erfolg begleitet⁵⁾.“ Aus dem Zweck der Strafe ergibt sich ferner, daß die Strafmittel, die zur Anwendung gelangen, keine untauglichen sein dürfen.

Kurzfristige Freiheitsstrafen sind zwecklos. An ihre Stelle hat die *b e d i n g e n d e* Verurteilung zu treten. Aus dem Strafzweck der Besserung des Besserungsmöglichen ergibt sich die Einführung einer *u n b e s t i m m t e n* Verurteilung. Nur wenn eine Besserung eingetreten ist, hat die Strafe ihren Zweck erreicht. „Schon vor 100 Jahren hat ein preussischer Rechtslehrer gefragt, ob der Staat verbunden sei, die Gauner, Diebe, Räuber, von denen mit aller Wahrscheinlichkeit erwartet werden muß, daß sie auch künftig betrügen, stehlen und morden werden, nach ausgestandener Strafe frei herumlaufen zu lassen.“

¹⁾ Wundt: Ethik.

²⁾ v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Jellinek, Die sozialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe.

⁵⁾ Ebenda.

Besserungsunfähige sind auf jeden Fall gänzlich unschädlich zu machen, das verlangt schon die Sicherheit der Gesellschaft.

„Gegen die Unverbesserlichen muß die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit, bezw. auf unbestimmte Zeit¹⁾.“

Die Todesstrafe ist abzulehnen. Denn sie schließt jede Besserungsmöglichkeit aus. Sie kann Unschuldige mit einer nicht wieder gutzumachenden Strafe treffen.

Aus historischem Interesse sei *Beccarias* Begründung der Verwerfung der Todesstrafe hier beigefügt: „Damit eine Strafe gerecht sei, darf sie nur den Grad der Härte annehmen, der zur Abschreckung der Menschen vor den Verbrechen genügt, nun gibt es keinen, der nach einiger Ueberlegung den gänzlichen lebenslänglichen Verlust der eigenen Freiheit wählen würde, wenn auch das Verbrechen einen noch so großen Vorteil verhiesse. Also ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe als Ersatz für die Todesstrafe hart genug, um einen zur Begehung eines Verbrechens Entschlossenen hievon abzuhalten²⁾.“

Schlußbetrachtung.

Hohe, sittliche Forderungen stellt das Neue Testament an jeden einzelnen. Sie zu verwirklichen braucht es ganze Menschen. Deren aber sind wenige. Unzählig aber sind die der anderen. Deshalb hat die Gesellschaft die Pflicht, ihnen zu helfen. Denn „fast alle Verbrechen werden von der falschen Erziehung, der verlogenen Moral, den unsittlichen sozialen Verhältnissen verursacht. — — Man muß daran arbeiten, daß die Ursachen der Verbrechen beseitigt werden, denn sonst wird weiter eingesperrt, geköpft, noch in hunderttausend Jahren³⁾“.

Ein modernes Strafrecht muß danach trachten, den Ursprung und die Wurzeln der menschlichen Verbrechen aufzudecken und zu beseitigen.

Aus tiefer, mitleidvoller Erkenntnis der elendiglichen sozialen Verhältnisse seiner Zeit ruft *Pestalozzi* 1780 in „Gesetzgebung und Kindesmord“: „Es ist menschlicher, die Quellen der Verzweiflung dieser Elenden zu erforschen, als sie einer starken, inneren Bosheit anzuklagen.“ Vorbeugen aber ist leichter als wieder gutmachen. „Die Grundlage guter und wirksamer Vorbeugungsmittel gegen alle Verbrechen muß auf richtige Kenntnisse der Grundtriebe des menschlichen Herzens gebaut werden. Die menschliche Beruhigung, dieser ewige, innere Endzweck aller Gesetzgebung, fordert die Veredlung aller Grundtriebe, Grundanlagen und Kräfte der Menschheit.“ „Es ist das Wesen einer guten, edlen Gesetzgebung, daß

¹⁾ v. Listz, Der Zweckgedanke im Strafrecht.

²⁾ Cesare Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafe, S. 110.

³⁾ Leonhard Frank, Die Ursache.

sie überhaupt nicht viel auf das Volk schlage, aber beständig, anhaltend und richtig auf Herz, Kopf und Hand des Volkes wirke."

"Daher die innere Veredlung des gesetzgeberischen Willens und der obrigkeitlichen Gewalt als das einzige Fundament aller tiefwirkenden und im allgemeinen wahrhaft Hilfe versprechende Gegenmittel gegen die Verbrechen anzusehen ist und angesehen werden muß . . .".

Zur Förderung des Volksbibliothekwesens.

Von Dr. A r t h u r S c h m i d.

Der Reichtum an Wissen und Erkenntnis, den unsere Vorfahren der heutigen Generation vererbt haben, ist unermesslich groß. Allein nicht nur auf dem Gebiete der Wirtschaft ist die Großzahl der Menschen arm geblieben, sondern auch auf dem Gebiete des geistigen Wissens. Die Arbeiterschaft kämpft um eine neue gerechte Weltordnung; sie will ihre Lebenslage verbessern; sie will Gerechtigkeit schaffen auf Erden und die Menschen zu einer neuen Kultur hinaufführen. Wenn die sozialistische Arbeiterschaft als Vorkämpferin des kulturellen Aufstieges fähig sein soll, ihre geschichtliche Aufgabe zu erfüllen, dann ist es aber auch nötig, daß sie versucht, sich einen Teil des Erbes anzueignen, das uns geistüberragende Menschen hinterlassen haben.

Das Wissen ist jene Macht, der sich die kämpfende Arbeiterschaft viel mehr bemächtigen sollte, als das bis heute der Fall war. Die großen Vorkämpfer des Sozialismus haben das klar und deutlich erkannt und sie versuchten, den Arbeitern alle jene geistigen Waffen zu geben, die ihnen bisher mangelten. Was nützt es aber der Arbeiterschaft, wenn die unsterblichen Werke eines Ferdinand Lassalle, eines Marx, eines Engels, um nur diese drei zu nennen, in den Lagern der Buchhändler und in den Bibliotheken begraben liegen? Man muß ausziehen, um die Schätze des Meeres zu heben und sie ans Licht des flutenden Tages zu bringen.

Es werden heute große Anstrengungen gemacht, um das Bildungswesen der Arbeiterschaft zu fördern. Vorträge werden gehalten, Kurse werden organisiert, Broschüren kolportiert. Alles notwendige und dringende Aufgaben, um die Arbeiterschaft vorwärts und aufwärts zu bringen.

Aber noch eines anderen Gebietes müssen wir gedenken, wenn wir von der Bildung des Arbeiters sprechen. Es ist das Gebiet des Selbststudiums. Statt in rauchigen Wirtschaften zu hocken und die Zeit nutzlos zu verschwenden, wäre es wünschenswert, daß die Arbeiter sich etwas mehr in die Welt der Bücher vertiefen würden, die uns Unendliches zu geben vermögen. Natürlich wird der Mann aus dem Volke nicht nur sozialistische und wissenschaftliche Literatur studieren. Seine Sehnsucht wird ihn auch zu den Werken der großen Dichter hinführen. Allerdings gibt es heute noch Tausende und Abertausende,